AH
7038
42

HD WIDENER

HW RK6S 1

10.7

AH 7038.42

FROM THE
DONATION FUND
OF
MDCCCXLII.

Rec^d Oct. 12,
1847.

36.3

Digitized by Google

Die

Römiſche Cenſur

in ihrem Verhältniß

zur Verfaſſung.

Eine hiſtoriſche Unterſuchung

von

Dorotheus

Franz Dor. Gerlach,

Profeſſor der alten Literatur und Vorſteher der öffentlichen Bibliothek an der Univerſität Baſel.

Baſel,

bei J. G. Neukirch.

1842.

AH7038.42
~~11294.35~~

NB. Dieſe Abhandlung war urſprünglich für das Schweizeriſche Muſeum der alten Literatur und Geſchichte beſtimmt; daher die vorgerückte Seitenzahl.

Einwirkung der Cenſur auf die Entwickelung der Römiſchen Verfaſſung.

Moribus antiquis res stat Romana virisque.
ENNIUS.

Dem heutigen Standpunkt ſtaatsrechtlicher Theorien gegenüber kann nicht leicht ein ſchrofferer Gegenſatz gefunden werden, als in dem umfaſſenden Geſchäftskreis der römiſchen Cenſoren gegeben iſt. Denn während heutzutage Alles mehr und mehr darauf hinzuwirken ſcheint, daß der Staat möglichſt mechaniſch ſich bewege, um jede freie Aeußerung der Perſönlichkeit mit den Schranken beengender Geſetze zu umſpannen; während ſtatt freudiger Anerkennung der Thatkraft das Princip des Mißtrauens nur in ängſtlicher Ueberwachung jedes Strebens das Heil des Ganzen findet, und im Entgegenwirken feindſeliger Elemente das Palladium der Freiheit ſucht; hat ſich in der Machtvollkommenheit der römiſchen Cenſoren ein ſolches Vertrauen ausgeſprochen, eine ſolche Achtung der Perſönlichkeit beurkundet, eine ſolche Fülle verſchiedenartiger Befugniſſe vereinigt, wie nur der klare vorurtheilsfreie Blick eines großen Volkes ſie gewähren kann. Doch es iſt ferne von mir mich im allgemeinen Lobe römiſcher Staatsweisheit zu ergießen, die oft gepriesen bisher unerreichbar blieb, ſondern das habe ich als Aufgabe mir geſtellt, das Verhältniß nachzuweiſen, in welchem dieſe hohe Würde zur Entwickelung der geſamten Verfaſſung ſtand; weil, ſo viel auch über dieſen Gegenſtand

geredet und geſchrieben wurde, gerade dieſe Seite bisher weniger beachtet und beleuchtet worden iſt. [1])

Daß nun die Cenſur ihrem eigentlichen Weſen nach in der Servianiſchen Verfaſſung wurzelte, darf, als allgemein bekannt, füglich übergangen werden. Wenn ſchon bei der Feſtſtellung der einfachen Grundverhältniſſe die Leitung des geſammten Staates in die Hände der zwei jährlich gewählten Vorſteher gelegt wurde, ſo iſt doch in dem natürlichen Gange der Entwickelung die Nothwendigkeit begründet, daß durch die Strebungen einer vorwärts drängenden Volkskraft auch noch obenhin eine mehrfach gegliederte Thätigkeit der Staatsgewalt ſich offenbare. Und wenn dieſe innere Nothwendigkeit durch äußerlich hinzutretende Veranlaſſungen erſt zum klaren Bewußtſein des Volkes kömmt, ſo kann nur ein ſehr oberflächlicher Beurtheiler in dieſen letztern die wahren Urſachen entdecken, die näher liegenden Beziehungen unbeachtet laſſen wollen. Als Princip der Servianiſchen Verfaſſung haben ſchon die Alten den Geſichtspunkt feſtgeſtellt, die Macht im Staate durch den Reichthum zu begründen, und die Ehre und Rechte der Bürger in ein angemeſſenes

---

[1]) Die Literatur über dieſen Gegenſtand iſt noch neuerlich ſehr vollſtändig angegeben in Pauly's Real-Encyclopädie Thl. II. S. 256. Unter den dort angeführten Schriften verdient Gundlings gründliche Arbeit volle Anerkennung, während die neueſte von J. A. C. Rovers nur in höchſt allgemeinen Phraſen über den ſittlichen Geiſt der antiken Geſetzgebungen überhaupt ſich verbreitet. Jarcke hat durch die Gegenüberſtellung der Criminaljurisdiction wohl die Strafbefugniß der Cenſoren aufgeklärt, aber den ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkt ganz unbeachtet gelaſſen. Selbſt Niebuhr hat offenbar die hohe Bedeutung der Cenſur ganz verkannt, wenn er ſie früher mit der Prätur verbunden wähnt, wenn er ihre nächſte Begründung in der Decemviralverfaſſung findet, wenn er die Cenſoren den Militär-Tribunen beigezählt glaubt und überhaupt mehr bei Nebenſachen als dem Weſentlichen verweilt.

Verhältniß mit deren Leiſtungen zu ſetzen. [1]) Dieſes auch den heutigen Staatskünſtlern leicht verſtändliche Princip wäre gleichwohl ein ganz äußerliches und atomiſtiſches zu nennen, wenn nicht der Zuſtand des Volkes ſelber, ſo wie ſeine geſchichtliche Entwickelung eine feſte Grundlage für dieſe Anordnung geboten hätte. So aber, wo Landbau des Volkes eigentliche Lebensthätigkeit und Landbeſitz die Grundbedingung des Bürgerrechtes war, wo Handel und Gewerbe, vorzugsweiſe durch fremde Inſaſſen und Freigelaſſene betrieben, gar keine politiſche Geltung hatte, wo einem zahlreichen Stande reicher Grundbeſitzer, deren jeder auf ſeinen Hufen eine Anzahl kleiner Pächter nährte, nur eine Gemeinde freier Bauern zur Seite ſtand, wo endlich nach damaliger Bewaffnung und Kriegsmanier der reiche Grundherr entweder als Ritter, oder an der Spitze der Phalanx, in den Schlachten die Entſcheidung gab, bei dieſer Grundlage wird die gewöhnlich als Timokratie angeſehene Verfaſſung vielmehr eine geſetzliche Feſtſtellung beſtehender Verhältniſſe zu nennen ſein, die der ſtarren Abgeſchloſſenheit eines ſtolzen Adels heilſame Schranken ſetzte und der Thatkraft eines arbeitſamen Bauernſtandes hinlänglichen Spielraum zur Entwickelung gab.

Daß aber dieſe Verfaſſung zunächſt nicht im Sinne ihres Stifters ſich entwickelt hat, iſt hiſtoriſch feſtgeſtellt. Wenn gleich unter Servius in Kraft getreten, ſo hat unter ſeinem Nachfolger eine mächtige Parthei zu ihrem Umſturz

---

1) Dion. Halic. IV. 19. cfr. XI. 63. Liv. IV. 42. censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio; ex quo belli pacisque munia non viritim ut ante sed pro habitu pecuniarum ſierent. Dion. Halic. IV. 20. ἐπιθεὶς τὸ βάρος τοῖς πλουσίοις τῶν τε κινδύνων καὶ τῶν ἀναλωμάτων — τὴν ὀργὴν ἐπράϋνε, πλεονέκτημα δωρησάμενος ἐξ οὗ πάσης ἔμελλο τῆς πολιτείας ἔσεσθαι κύριοι, τοὺς πένητας ἀπελάσαντες ἀπὸ τῶν κοινῶν.

mitgewirkt [1]) und die fünf und zwanzigjährige Gewaltherrſchaft Tarquins mußte die Grundlage der neuen Ordnung ſelbſt erſchüttern. Es kam hiezu jener unheilvolle Krieg gegen den mächtigen Etruskerfürſten, der verderblich ſchon in den politiſchen Folgen, zu der innern Zerrüttung die äußere Noth und Verwirrung brachte. [2]) Daher ſtatt ruhiger Entfaltung und inniger Befreundung der beiden Stände, gegenſeitiger Haß und Erbitterung der Patricier und Plebejer herrſchen; den jene in leidenſchaftlichem Streben nach ungemeſſener Gewalt, in der Schöpfung einer unbeſchränkten Militärbehörde, der Dictatur, vor allem aber in ſcho-

---

1) Huſchke nahm fälſchlich an, daß die Servianiſche Verfaſſung unter Servius gar nicht zur Ausführung gekommen wäre, während Livius und Dionyſius mit klaren Worten das Gegentheil ausſagen und ſchon das abgehaltene Luſtrum beſtimmt darauf hinweist. cfr. Liv. I. 44. Dion. IV. 23. fin. daß aber Tarquinius, von einem mächtigen Anhang unterſtützt, die Verfaſſung aufhob, beweiſen Stellen wie Liv. I. 47. 49. Dion. IV. 30. καὶ τῶν πατρικίων τοὺς ἀλλοτρίως ἔχοντας πρὸς τὸν βασιλέα καὶ τὰ δημοτικὰ πολιτεύματα παρακαλοῦντες cfr. IV. 36. init. 41. init. 43. ἔπειτα κατέλυσε τὰς ἀπὸ τῶν τιμημάτων εἰσφορὰς κ. τ. λ. Die Wiederherſtellung der Cenſur wurde dem Valerius Publicola verdankt, Dion. V. 75. aus deſſen Worten: πρῶτον ἐπέταξε Ῥωμαίοις ἅπασι ποιῆσαι τιμήσεις κατὰ φυλὰς τῶν βιῶν ἐνεγκεῖν vielleicht Huſchke die obige Schlußfolge zog, während nach Dionyſius offenbar auf ἅπασι der Nachdruck liegt.

2) Man kann Niebuhr oder Beaufort Alles zugeben, was ſie über den unglücklichen Ausgang dieſes Kriegs geſagt haben, wo namentlich die Stelle des Tacitus Hist. 3, 72 und Plin. N. H. 33, 39; in foedere, quod expulsis regibus populo Romano dedit, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri culturam uterentur zu bemerken ſind; (denn die Sendung des elfenbeinernen Seſſels, des Scepters, des goldenen Kranzes und der toga praetexta zeigt noch keine Unterwerfung ſondern Anerkennung — und dennoch eine ſehr ſchnelle Auflöſung dieſes Zuſtandes behaupten; ſei es, daß die Niederlage der Etrusker oder die Großmuth des Königs hier vermittelnd eintrat.

nungsloſer Handhabung des Schuldrechts offenbarten; während die Plebs mit hartnäckigem Widerſtande entgegentrat und unbeugſamen Trotze, der nicht zurückbebt vor dem Aeußerſten. Und mogten die Patricier mit fremden Adel und zahlreichen Clienten ſich verſtärken, und äußere Fehden, ja ſelbſt den Meuchelmord zu Hülfe rufen, ſie ſahen dennoch aus einer Stellung nach der andern ſich verdrängt; ſie mußten der Plebejiſchen Gemeinde unverletzliche Stellvertreter gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt geſtatten [1]) und eine neue Eintheilung der Geſammtbürgerſchaft auf die Grundlage des Wohnorts hin verfügen [2]); ſie mußten dieſer Gemeinde das

---

1) Die tribb plebis zufolge der secessio in montem sacrum Liv. II. 33. Dion. VII. 22. 23. 30.

2) Daß um dieſe Zeit eine Veränderung mit den Tribus vorgegangen, das geht ſchon aus den Worten des Livius hervor Liv. II. 21. Romae tribus una et viginti factae. Als nächſte Veranlaſſung wird theils die Abtretung der ſieben pagi an Porſena angegeben, (welche freilich nach andern zurückgegeben wurden,) theils die Einwanderung der Claudier, welche eine Vermehrung der Tribus nothwendig machte. Inzwiſchen auch zugegeben die bleibende Abtretung der ſieben pagi, ſo haben dieſe ſchwerlich den Raum von ſieben Tribus ausgefüllt und drei andere würden noch immer vermißt; die Annahme aber, daß ein Drittheil der Landſchaft abgetreten worden ſei, beruht auf dem eingebildeten großen Siege des Porſena. Alſo iſt entweder die urſprüngliche Zahl von 30 Tribus zu verwerfen, oder es hatte überhaupt die frühere Landeseintheilung einen ganz andern Sinn; wie denn die ſtädtiſchen Tribus damals offenbar allein Factoren des Staats bildeten, während die Landeseintheilung nur zum Behufe der leichtern Verwaltung angeordnet war. cfr. Dion. IV. 14. 15. Liv. I. 43 fin. Erwägen wir aber wie das Volk zwei Jahre ſpäter die Volkstribunen und die Aedilen erringt, welche offenbar eine geordnete Gemeinde vorausſetzen, ſo läßt dieß faſt nothwendig auf einen geänderten Charakter der örtlichen Tribus ſchließen, wozu vielleicht die Einſchreibung der Freigelaſſenen in die vier ſtädtiſchen Tribus durch Servius Tullius den erſten Anſtoß gegeben hatte. Dion. IV. 22.

Recht unabhängiger Berathung, das Richteramt in eigner Sache, ſpäter ihren Beſchlüſſen Geſetzeskraft bewilligen;[3])

Ja ſchon die örtliche Grundlage, wodurch Servius die neue Eintheilung der Stadt in vier Tribus begründet hatte, IV. 14. mußte die alte dreifache Eintheilung nach Stämmen und Geſchlechtern in ihrem Principe erſchüttern. Alſo denke ich mir die Sache ſo: unter Servius war die Stadt in vier Tribus, die Landſchaft in 26 Regionen eingetheilt, cfr. Varro de Vita P. R. L. 1. ap. Nonium ed. nostrae p. 20. et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit und Fabius ap. Dionys. IV. 15. wobei offenbar die Erinnerung an die 30 Curien auf das Zahlenverhältniß Einfluß geäußert hatte; will aber einer die urſprüngliche Zahl der Landbezirke mit Cato bei Dionyſ. l. l. unbeſtimmt laſſen, ſo würde ich auch beiſtimmen könkönnen, wenn nur der urſprüngliche Unterſchied zwiſchen den ſtädtiſchen Tribus und den Regionen der Landbezirke feſtgehalten wird. Die vier ſtädtiſchen Tribus begriffen die ſouveräne Bürgerſchaft, während die Plebejer die 26 Regionen füllten; wiewohl innerhalb derſelben auch die Aecker der Patricier lagen. Durch die Einſchreibung der Freigelaſſenen in die ſtädtiſchen Tribus ſchien deren Würde vermindert, und da der Adel zugleich die Wichtigkeit ſeiner Stellung in den Landbezirken mehr und mehr erkannte, ſo fand das Streben der Plebs, die Landbezirke zu politiſchen Körperſchaften zu erheben, wenig Widerſpruch; indem die Patricier hoffen durften durch ihren Einfluß auf die Tribulen und die Mitwirkung ihren Clienten den aufſtrebenden Geiſt der Plebs niederzuhalten; um ſo mehr, als die Volkstribunen anfangs in den Centurien erwählt von den Curien beſtätigt wurden. cfr. Dionys. VI. 89. 90.

3) Dieß geſchah im Jahr 471. (283. U. C.) wie aus den Worten des Dionysius IX. 43 hervorgeht: *καὶ πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυρῶσαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταυτό*. cfr. Zonar. VII. 16. Schon zwanzig Jahre (491) früher hatten die Plebejer in der Tribusgemeinde den Coriolan verurtheilt. Dion VII. 36. 45. 53. 59. *καὶ τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ᾽ ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική.* welche urſprünglich durch die Macht der Umſtände erzwungen, bald durch Uebung ge-

ſie ſahen ſich genöthigt, die richterliche Gewalt der Con-

ſetzlich ward. cfr. Liv. II 51. Dion. IX. 23—24. 27. Liv. II. 52. Dion. IX. 27—33. Liv. II. 54. Dionys. IX. 36. Liv. II. 56. Dion. IX. 51—54. Liv. III. 11—13. 51. Dion. X. 42. 48. 59. Damals (471) errangen die Tribut-Comitien auch die Berechtigung, die Plebejiſchen Beamten, Volkstribunen und Aedilen, zu erwählen, Liv. II. 56. Dion. IX. 41. 42. Endlich erhielten die Beſchlüſſe der Tributcomitien die Geltung von Geſetzen Liv. III. 55. Dion. XI. 45: (449 v. Chr.) Dieſe raſche Entwickelung der Comitia tributa wäre keineswegs auffallend, wenn ſchon die Provocation, wie Peter nach Dionys. VII. 41. 42. annimmt, auf die Tributcomitien ſich bezog; cfr. Peter Zeittafeln p. 31. wonach denn freilich die Verurtheilung des Coriolan nur eine conſequente Entwickelung jenes Zugeſtändniſſes wäre. Aber dieſe Annahme iſt durchaus ungegründet und beruht auf dem Mißverſtändniſſe des Wortes δῆμος bei Dionyſ. wie denn auch die Darſtellung des Livius und des Dionyſius von dem Proceß des Coriolan unter dieſer Vorausſetzung ganz ohne Sinn wäre. Ueberhaupt entbehrt jene Annahme aller hiſtoriſchen Begründung, und eine Provocation an eine Gemeindeverſammlung, die in der Verfaſſung nicht exiſtirt, iſt ſchlechthin unmöglich.

Mit dieſen Rechten der Comitia tributa ſteht in Verbindung die Frage, ob die Patricier in denſelben zu ſtimmen das Recht gehabt? Dieſe Frage muß von der Gründung der Republik an entſchieden bejahet werden. Eine Eintheilung nach dem Wohnort muß nothwendig alle Bewohner umfaſſen. Aber eine ſolche äußere Eintheilung iſt für Privilegirte, wie die Patricier, von untergeordnetem Werthe, ja erniedrigend. Für dieſe war die Theilnahme an den Curien, dem Senat, dem Ritterſtand, der Maßſtab ihrer politiſchen Geltung; für die Plebejer dagegen war die Stellung in den Tribus von größter Bedeutung, weil ſie dadurch zu einer corporativen Einheit zuſammen wuchſen, die in der Centuriengemeinde für ſie nicht zu finden war. Daher die Erſcheinung ganz natürlich iſt, daß die Patricier in den Tribuscomitien ihre Stimme nicht abgeben mogten. Liv. II. 56. Denn es fehlten dieſen Verſammlungen die zwei patriciſchen Elemente, die Auſpicien und die Vorberathung des Senats; wozu noch das ganz democratiſche Prin-

ſuln durch geſchriebene Geſetze zu beſchränken [1]) und das neue Verbot der Ehe zwiſchen Patriciern und Plebejern

---

cip der Gleichheit aller Stimmen kam. Daher die Patricier, weil ſie in den Comitiis tributis ihr Anſehen nicht behaupten konnten, mehr durch Ueberredung als durch Abſtimmen ihren Einfluß auszuüben ſuchten. Alſo nicht durchs Geſetz ſondern durch ihren freien Willen waren ſie ausgeſchloſſen, weil der patriciſche Einfluß, den ſie durch die Auſpicien und die senatus auctoritas übten, aufgehoben war. Daher Dionyſius weder IX. 41. noch IX. 49. der Ausſchließung der Patricier erwähnt. Allerdings glaubt er die Ausſchließung der Patricier zugeſtanden VII. 16 ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ σονόδῳ τοὺς πατρικίους μήτ᾽ ἐνοχλεῖν aber hierin widerſpricht er ſich ſelbſt, ſo wie dem Livius, weil doch nach dieſem die Patricier noch ſpäter in den Tributcomitien zugegen ſind, und nach Dionyſ. die Volkstribunen ſogar in den Centuriatcomitien erwählt und durch die Curien beſtätigt werden. Da nun aber auch Livius als die Folge der rogatio Publilia anſieht, daß die Patricier dort ihren Einfluß verlieren würden, quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret II. 56. Da er hernach II. 60. ſelbſt von der Ausſchließung der Patricier redet, plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus ex concilio summovendis, ſo iſt dieſer Zwieſpalt vielleicht ſo zu löſen, wie der Conſul Geganius bei Dionyſius dieß verſtanden hat, daß wenn die Volkstribunen einen nur die Plebs betreffenden Gegenſtand an die comitia tributa bringen, dieſe dann nur die Plebs umfaſſen ſollen, während die Berufung derſelben comitia durch eine patriciſche Magiſtratur die Bürger aller Stände aufnehmen ſoll. cfr. Dionys. VII. 16. Peter Zeittafeln p. 42. N. n. Der erſte Schritt zu dieſer Interpretation war allerdings die Verurtheilung Coriolans; wie denn in den Partheikämpfen Alles darauf hindrängen mußte, jede Staatsangelegenheit unter dem beſondern Geſichtspunkt der Patricier oder der Plebejer zu betrachten. cfr. Huſchke die Verf. des Königs Servius Tullius S. 658. „Die Meinung Niebuhrs, daß die Patricier erſt ſeit den 12 Tafeln in die Tribus eingeſchrieben worden wären, muß gänzlich abgewieſen werden.“

1) Liv. III. 9. 34. Zonar VII. 17. Dionys. X. 1. 3. 50.

aufzuheben; [1]) noch mehr, ſie wurden im ungetheilten Beſitze des Gemeindelandes bedroht [2]) und ſelbſt nach dem Conſulate ſtreckten kühne Plebejer die Hände aus. [3]) Ja was verderblicher erſchien, in der Mitte des eignen Standes ſah der Senat Beſchützer des plebejiſchen Rechts [4]) und einzelne Verſuche, durch Demagogen-Künſte empor zu ſteigen, wurden mühſam durch Gewalt vereitelt. [5]) Dieß alles, innerhalb eines Zeitraums von wenig mehr als einem halben Säculum errungen, war ein drohend Zeichen für die Zukunft. Die beiden Elemente, welche Servius Weisheit zu einigen gedachte, ſtanden in den Curien und den Tribus wie in zwei feindlichen Lagern einander gegenüber; der Staat, im Innern geſpalten, von Außen her durch Feindesmacht bedrängt, ſah ſeinem Untergang entgegen. Da ward die Nothwendigkeit gefühlt, in den unaufhörlichen Schwankungen der innern Kämpfe einen feſten Anhaltspunkt zu haben, an dem ſich die Wogen der Bürgerfehden brechen ſollten. Damit die öffentlichen Zuſtände den Charakter der Stätigkeit und Beharrlichkeit erhielten, ſollten die Grundbedingniſſe der Hoheit und der Macht, Stand, Rang, Vermögen und perſönliches Verdienſt der Beurtheilung unabhängiger Magiſtrate anheim gegeben werden, welche, patriciſchen Standes und mit unbedingter Vollmacht ausgerüſtet, die Aufrechthaltung des Grundgeſetzes als Richtſchnur ihrer Thätigkeit anzuſehen hätten. Alſo wurde die bisherige höchſte Staatsgewalt zu zwei neuen Würden umgeſchaffen. Die äußere Verwaltung, die Rechtspflege ſo wie der Oberbefehl

---

1) 445 v. Chr. Durch die Lex Canuleia Liv. IV. 1—6. Cic. Rep. II. 37.

2) 486. Durch Spurius Cassius Liv. II. 41. Dionys. VIII. 70—76.

3) 445. Liv. IV. 1. Dionys. XI. 53—61.

4) Die Valerier und Horatier; vergleiche beſonders Liv. III. 50. 51. folg.

5) 485. Spurius Cassius Liv. II. 41. Dionys. VIII. 77. 82. 440. Sp. Maelius Liv. IV. 12—16.

im Kriege wurde als alleinige Befugniß der Militartribunen feſtgeſtellt; dagegen die Anordnung der innern Verhältniſſe, ſo fern ſie die Grundlage der Verfaſſung bildeten, den neugewählten Schatzungsmeiſtern, den Cenſoren, anvertraut.[1]) Und wenn die Römer überhaupt ſich dadurch von der neuern Staatsweisheit unterſchieden haben, daß ſie die Religion weder über noch unter die Staatsgewalt geſtellt, ſondern dieſelbe aufs innigſte mit dem geſammten Organismus des gemeinen Weſens verſchmolzen haben, ſo ward auch dieſe höhere Machtvollkommenheit durch eine prieſterliche Function geheiligt, und der Cenſorenwürde eine eigenthümliche Weihe dadurch verliehen, daß ſie in beſtimmten Zeitabſchnitten das geſammte Volk mit der Gottheit zu verſöhnen und das feierliche Opfer darzubringen hatten, das in jedem Luſtrum für die Erhaltung des Staates dargebracht ward.[2]) Von dieſer breiten Grundlage cenſoriſcher Machtfülle ſind alle jene mannigfachen Befugniſſe ausgegangen, welche beim erſten Anblick widerſprechend ja unvereinbar ſcheinen. Die Feſtſtellung der politiſchen Rechte eines jeden Bürgers gemäß der Claſſenordnung des Servius und ſomit die Aufrechthaltung der Grundverfaſſung war die eigentliche Baſis der Cenſoren-Würde. Daran knüpft ſich nothwendig eine Prüfung der Vermögensverhältniſſe eines jeden, ſo wie eine

---

[1]) cfr. Liv. IV. 1. 8. Dionys. XI. 62; Zonar. VII. 19; Niebuhr der die neuen Beamtungen aus der Decemviral-Regierung hervorgehen läßt, glaubt daß mit der Cenſur urſprünglich die Prätur vereinigt war, Th. II. 2te Ausgabe S. 448; eine Annahme, die ſo wie die ganze Anſicht von der Decemviralverfaſſung aller hiſtoriſchen Begründung entbehrt; ſo wie denn auch die Behauptung, daß die Cenſur zuletzt als eine unentbehrliche deſpotiſche Macht herrſchte und gehaßt ward a. a. O. nur dem Pſeudo-Asconius nachgeſchrieben ſcheint, Edit. Orelli p. 103, hoc igitur tam triste severumque nomen p. r. sic oderat, ut intermissum esset per plurimos annos. cfr. Cic. Div. in Caecin. c. 3.

[2]) Liv. I. 44. III. 24. XXXV. 9. XXXVIII. 6. XLII. 10.

Strafbefugniß gegen Alle, welche durch leichtſinnige Verwaltung ſich ihres Ranges und ihres Standes entäußert hatten. Wie denn die römiſche Tugend recht eigentlich auf jener Einfachheit und Strenge haushälteriſcher Zucht beruhte, welche bei reichbegabten Völkern eine ſeltene Concentration des Geiſtes und kräftige Charakter zeugt. Dieſes Strafrecht nach den Forderungen einer höhern Sittlichkeit und zum Wohl des Vaterlandes geübt, hat den Charakter der Heiligkeit erhöht, der durch die prieſterlichen Befugniſſe begründet war. Aber weil nicht minder die Erhaltung des Staates überhaupt als ſeines Organismus Gegenſtand cenſoriſcher Sorge war, ſo war auch das ganze Eigenthum des gemeinen Weſens ihrer Aufſicht übergeben, das ſie nach beſter Einſicht erhalten, ſteigern und vermehren ſollten. So hat ſich aus dem Grundverhältniß der Servianiſchen Verfaſſung eine politiſche Macht herausgebildet, welche, auf den Glauben des Volks gegründet und mit einem ſittlichen Richteramt bekleidet, ebenſowohl über Ehre, Anſehen und Einfluß der Bürger die Entſcheidung hatte, als ſie die Einkünfte des Staats ſo wie die Beſteurung der Unterthanen zu ordnen hatte; ſo daß die Seele des Staats, die ſittliche Richtung ſeiner Bürger, ſo wie die Sorge für die äußere Lebensbedingniß, das Staatsvermögen, der Aufſicht derſelben Männer übergeben war.

Wer nun eine Widerlegung der ausgeſprochenen Anſicht darin finden wollte, daß Livius, der vornehmſte Berichterſtatter über die Schöpfung der neuen Würde, die erſten Anfänge als gering und unbedeutend ſchildert, [1]) dem könnte

[3]) Liv. IV. 8. idem hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus, publicorum jus privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent. — Mentio illata ab senatu est,

man nun einmal das Zeugniß deſſelben Schriftſteller entgegenhalten, der als den erſten Act Cenſoriſcher Machtfülle die Beſtrafung eines hohen Staatsbeamten nennt, welcher unter die Aerarier verſetzt und durch eine ums achtfache höhere Beſteurung gebüßt wurde, weil er eine Behörde des römiſchen Volks in ihren Rechten geſchmälert habe; ohne daß dieſe Strafe als außerordentlich bezeichnet wird.[1]) Eben ſo wenig wird beachtet, wie die Schatzung in ihrer regelmäßigen Wiederkehr, die Prüfung der Rechte und Pflichten, welche an einem beſtimmten Vermögen haften, die Wahl des Senats, der Ritter und die ganze Claſſenordnung nichts anders als die Aufrechthaltung des Grundgeſetzes als letztes Ziel verfolgte. Daher hat Dionyſius mit Recht unter ihren Verpflichtungen aufgezählt, Alle zu beſtrafen, welche den Gewohnheiten der Vorfahren untreu würden.[2]) Deswegen ſollten ſie nach Suidas den Sinn des Volks auf die weiſen Ordnungen der Väter lenken,[3]) deswegen haben ſie jede verderbliche Neuerung zu ſtrafen; des-

---

rem operoam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaque et tabularum cura, cui arbitrium formulae censendi subjiceretur. Et patres quanquam rem parvam, tamen quo plures patricii magistratus essent, laeti accepere, id quod evenit, futurum credo etiam rati, ut mox opes eorum, qui praeessent, ipsi honori ius majestatemque adjicerent. Et tribuni, id quod tum erat, magis necessariam quam speciosi ministerii procurationem intuentes, ne in parvis quoque rebus adversarentur, haud sane tetendere.

1) Den Aemilius Mamercus, weil er die Amtszeit der Cenſoren, die urſprünglich fünf Jahre dauerte, auf 18 Monate vermindert hatte. Censores aegre passi Mamercum, quod magistratum populi romani minuisset, tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt. Kurz vorher wird der Cenſor *magnum imperium* genannt.

2) Dion. XVIII. 19, *τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρίων ἐθῶν ζημιοῦν.*

3) s. v. *κηνς. πρὸς τὸ σῶφρον καὶ τὸ ἀρχαιότρωπον ἑκάστου τῶν πολιτῶν ἐπιστρέφων τὸν βίον.*

wegen endlich werden ſie Richter des Volks arbitri populi genannt. [1]) So aber jemand entgegnen würde, es hätte ſich dieſe eigenthümliche Befugniß erſt im Fortgang der Zeiten aus der Cenſur entwickelt, ſo liegt in ſofern Wahrheit in der Behauptung, als freilich jede menſchliche Einrichtung ſich eben entwickeln muß. Aber Entwickelung wird man niemals ein Aggregat fremdartiger Rechte und Befugniſſe nennen wollen, und nur was im Keime ſchon bei der erſten Gründung ſichtbar iſt, wird überhaupt entwickelt werden können.

Alſo entſchieden und im Gegenſatz zu Livius wird behauptet, daß keineswegs das zwar mühevolle aber höchſt mechaniſche Geſchäft der Schatzung, die Aufſicht über die Schreiber, ſo wie die Anfertigung und Aufbewahrung der Liſten, Rodel und Kataſter die eigentliche Amtsthätigkeit der Cenſoren gebildet habe, ſondern daß damit zugleich die ganze Gewalt vereinigt war, welche von den Königen auf die Conſuln und Dictatoren in Hinſicht der Aufrechthaltung der Verfaſſung und der Geſetze überging, und welche die Befugniß zu Allem in ſich ſchloß, was Männern von untadelhaften Sitten billig und gerecht und im Sinn und Geiſt der Verfaſſung und des Volks zu liegen ſchien. Daß hier ſehr Vieles perſönlicher Beurtheilung anheim gegeben war, wer wollte dieß bezweifeln? Aber darin hat ſich eben römiſche Geſinnung ausgeſprochen, daß ſie Vertrauen in die Männer ſetzten, welche das Volk zu Vorſtehern ſich gewählt, und daß möglichſt freie Wirkſamkeit jedem in ſeinem Kreiſe geſtattet ward, weil in dem wahrhaft freien Staate jeder ſich ſelbſt die Schranken ſetzt, welche Sitte und Herkommen ſo wie das Gefühl gegenſeitiger Abhängigkeit begründen. Das aber iſt unbeſtreitbar, daß eine ſo

---

1) Nonius Marcellus p. 356 Ed. nostrae. Itaque quod hos arbitros instituerunt populi, censores appellarunt; idem enim valet censere et arbitrari.

umfaſſende Gewalt, deren Umfang auf der einen Seite durch die Einſicht in das Weſen der Verfaſſung und die Perſönlichkeit der Beamteten, auf der andern Seite durch die Beſtrebungen des Volks ſo wie durch äußere Verhältniſſe bedingt erſcheint, zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Seiten ihres Weſens offenbaren muß. Wenn im Anfang vorzüglich die religiöſe Seite dieſer Würde ſich geltend machte, wenn in dem letzten Jahrhundert der Republik vor Allem die Finanzverwaltung der Cenſur Glanz und Macht verlieh [1]), wenn in dem Zeitalter der puniſchen Kriege beſonders die ſittliche Macht der Würde in Kampf gegen die allmählige Entartung getreten iſt, [2]) ſo wird dadurch eine andere Bedeutung der Cenſur nicht aufgehoben, welche aus dem Geſchäft der Schatzung ſelbſt erwachſen, das allerdings in den erſten Zeiten der Republik von der größten Wichtigkeit geweſen iſt, als eine höhere politiſche Macht ſich herausgebildet hat, die den Cenſoren eine bedeutende Einwirkung auf die Geſtaltung der Verfaſſung ſelber gab. Um dieſen Einfluß im richtigen Verhältniß aufzufaſſen, möchte Folgendes zur nähern Erläuterung beizufügen ſein.

Nach dem klaren Sinn des Grundgeſetzes ſtand die Wahl der Senatoren und der Ritter bei den Cenſoren; ſie beſtimmten eines jeden Bürgers politiſche Geltung; die Ausſchließung von allen Ehren des Bürgerrechtes war in ihrer Macht. Wir geben zu, daß früher unveränderlicher Grundbeſitz und Standesrechte, daß ſpäter Sitte und Herkommen, ſo wie das Gefühl übernommener Verantwortung der Willkühr heilſame Schranken ſetzte, und daß keinesweges freie Selbſtbeſtimmung ſo ausſchließend wirkte, [3]) wie der Wort-

---

1) cfr. Polyb. VI 17. 1—5.

2) Liv. XXIV, 8. XL. 46. XLII. 5. Plut. Cato. c. 16. Cic. de Sen. c. 17.

3) Als gewöhnliche Befähigung zur Wahl in den Senat wurde angeſehen 1) die Bekleidung einer Curuliſchen Würde; 2) die Aedilität, die Quäſtur, das Volkstribunat; dann bei

laut der alten Zeugniſſe uns glauben macht.[1]) Auch iſt nicht zu verkennen, daß vor der Gleichheit beider Stände Partheirückſichten zuweilen den Cenſoren die Hände binden mochten. Aber unläugbar bleibt es dennoch, daß die Möglichkeit einer freien Ausübung dieſer Macht gegeben war, und daß in den beſten Zeiten die Cenſoren ihre Gewalt in dieſem Sinne ausgeübt, dafür haben wir das mannigfache Zeugniß der Geſchichte.[2]) Ohnedem liegt es in dem Weſen einer ſittlichen Gewalt, daß wenn ſie rückſichtlos und ohne Menſchenfurcht verfährt, in einem freien Volke nicht nur Geltung, ſondern Beifall und Unterſtützung findet. Und ſo oft auch ſchonungsloſe Strenge und Unpartheilichkeit der Gebrechen gerügt, ſo hat die Achtung und der Gehorſam nicht gefehlt. Wird überdieß erwogen, daß dieſes Amt vorzugsweiſe den Würdigſten und am Schluſſe einer ruhmvollen Laufbahn im Staate übertragen ward, wo Vertrautheit mit dem ganzen Organismus der Verfaſſung gewonnen war, und alle Unbeſonnenheit einer ehrgeizigen Jugend weit hinter ihnen lag, ſo kam zu der Heiligkeit des Amtes der Einfluß der Perſönlichkeit hinzu. Wenn nun Männer im Gefühle der hohen Würde, die ihnen übertragen war, im Geiſte der Ahnen, die dieſe Würde ſchufen, und mit Hinblick auf das Wohl des Vaterlandes die Bürger nach Verdienſt und Würdigkeit erhöhten und erniedrigten und na-

---

Privaten die Gewinnung der Waffenbeute von einem erſchlagenen Feinde, oder das Erringen einer Bürgerkrone. cfr. Liv. XXIII. 23, woraus zugleich die Reihenfolge, welche die Cenſoren beobachteten, erſehen werden kann.

1) cfr. Liv. IV. 8. l. c. Dionys. XI. fin. *ὥστε τοὺς μὲν χρηστοὺς καὶ ὠφελίμους ἄνδρας ἐν τιμαῖσ καὶ ἐν στρατείαις ἑ̓ιναι τοὺς δε ἀσελγεστάτους καὶ πονηροτάτους ἀτίμους καταλείπεσθαι.»* — apud Liv. decoris dedecorisque descrimen sub dicione eius magistratus.

2) Liv. XLIII. 16. IV, 24. XXIV. 8. 43. XLII. 10. XLV. 15. Censor tu es praefectus moribus, tu magister veteris disciplinae et severitatis, Cic. pro Cluent. c. 46. Liv. XXXIV. 44. XLI. 27. XL. 51. XXXIX. 42 XLIV. 16. Frontin. 4. 1. 22.

mentlich von dem Senat und Ritterſtande jeden Makel und jede Unehre zu entfernen ſuchten, und von dem Hochgeſtellten höhere Pflichten forderten, [1]) ſo mußte dieß im gleichen Maaße auf die ſittliche Würde jener Stände ſelber wirken, und ihnen in den Augen des Volks einen Charakter der Hoheit geben, der nicht bloß auf Stand und Reichthum, nicht auf Macht und äußere Ehre, ſondern auf innere Trefflichkeit und freie Anerkennung eines höhern Werthes ruhte. Der Grundſatz war in der Verfaſſung ausgeſprochen, daß die Würdigſten die Schickſale des Staates leiten ſollten.

Mußte ſo aus den erſten Anfängen der Cenſur ſich eine Richtung mit Nothwendigkeit entwickeln, welche hervorgegangen aus der künſtleriſchen Anordnung des Staats und vor Allem die Erhaltung eines ſittlichen Gleichgewichts erſtrebend, über den einzelnen Gliedern der Körperſchaften leitend, ordnend, richtend waltete, ſo war nicht weniger bedeutungsvoll eine weitere Verpflichtung der Cenſur, von dem äußern Wachsthum des Staates jede fremdartige Einmiſchung fern zu halten und auf dieſe Weiſe in der Entwickelung des Staats jenes Naturgeſetz zu fördern, welches Gleichartiges und Verwandtes in ſich aufnehmend immer neue Sproßen treibt und das urſprünglich Einfache zur lebendigen Mannigfaltigkeit entfaltet. Dieſes Geſetz hat ſich beſonders in der Annahme neuer Bürger kund gethan. Italien ſchon von Natur zerriſſen und getheilt, von verſchie-

1) XXXIX. 42. patrum memoria institutum fertur, ut censores motis senatu adscriberent notas, Cic. de Legg. 3. censores mores populi regunto, probru m in senatu ne relinquunto Liv. XXXIX. 42. Catonis et aliae quaedam exstant orationes in eos, quos aut senatorio loco movit, aut quibus equos ademit Cic, pro Cluent. 47. Praetermitti a censoribus et negligi macula iudiciorum posse non videbatur. id. c. 53. deinde quis unquam hoc senator recusavit, ut quum altiorem gradum dignitatis beneficio populi romani esset consecutus, eo se putaret durioribus legum conditionibus uti non oportere?

denartigen Völkerſchaften, im Norden von den Kelten, im Süden von Hellenen, erobert und beherrſcht und von illyriſchen und pelasgiſchen Stämmen mannigfach durchzogen [1]), ſchien ſeiner Geſtaltung wie ſeiner Geſchichte nach jeder organiſchen Einheit zu widerſtreben. Wie denn die Sagen aus der älteſten Zeit nur von immerwährenden Fehden der einheimiſchen Stämme, der Umbrer, Sabiner, Aurunker, Latiner, oder ihren Kämpfen gegen Pelasger und Hellenen zu berichten wiſſen. [2]) Faſt in der Mitte dieſer heterogenen Elemente war Rom gegründet worden. Da galt es durch ein höheres geiſtiges Geſetz das Mannigfache zur Einheit zu verknüpfen und das Einzelleben der Stämme durch eine künſtleriſche Verbindung zur umfaſſenden Thätigkeit zu kräftigen. Dieſer Gedanke, wie er in der erſten Gründung des Staats ſich wirkſam zeigt, ſo iſt er in den ſpätern Einrichtungen hervorgetreten, dem maſſenhaften Andrängen fremdartiger Stoffe entgegen wirkend, damit nicht der Bildungstrieb erſticke. So iſt der weiſe Staatsgrundſatz zu deuten, Latinern und Italikern für geraume Zeit nur das Halbbürgerrecht zu geben, wodurch ſie zwar privatrechtlich den Bürgern gleichgeſtellt wurden, aber des Stimmrechtes, ſo wie der Begünſtigung zu allen Ehrenämtern zu gelangen annoch entbehrten. [3]) Derſelben Maaßregel haben die Cen-

---

[1]) Die Italiſche Völkergeſchichte giebt den Beweis, wie ganz verſchiedene Völker neben einander ſich ſelbſtſtändig entwickeln, Kelten, Hellenen, Etrusker, Latiner; ſodann, wie nur die Einwirkung eines heterogenen Elementes die ſchlummernde Kraft der Nationalität erwecken und beleben kann. Sammniter und Kelten gingen in angeſtammter Rohheit unter, die Römer durch die Aufnahme neuer Bildungselemente, haben zu hoher Selbſtſtändigkeit ſich entfaltet.

[2]) Aus dieſen hat Virgil den Stoff für die letzten ſechs Bücher der Aeneis entlehnt.

[3]) Savigny: Ueber die Entſtehung und Fortbildung der Latinität. Und: über das *ius Italicum* Haubold in epicrisi syntagm. Heineccii ad. Append. §. 24.

ſoren in ihrer ganzen Strenge gegen die Freigelaſſenen in Anwendung gebracht.[1]) Dieſe Menſchen-Claſſe zahlreich ſchon in früher Zeit, da ſie den größten Theil der ſtädtiſchen Gewerbe trieben, nicht minder wohlhabend und einflußreich, weil der Handel vorzüglich in ihren Händen war, drohte ein verderbliches Element in die römiſche Verfaſſung hineinzutragen. Denn dieſe Menſchen, ohne Liebe für den heimathlichen Boden, an den kein Grundbeſitz ſie feſſelte, ohne Ehrfurcht vor den Formen, welche der Ahnen frommer Sinn und uraltes Herkommen geheiligt hatte, wurden ſtets von leichtſinniger Neuerungsſucht getrieben und drohten den einfachen Sinn der römiſchen Landgemeinde zu verwirren. Wenn nun jede gewaltſame Veränderung des Beſitzes auf die Entwickelung des Staates verderblich wirkt, ſo gilt dieß noch im höhern Grade von dem plötzlichen Eindringen eines zerſtörenden politiſchen Strebens. Dieſem haben die Cenſoren dadurch begegnet, daß ſie den Einfluß der Libertiner auf ein beſcheidnes Maaß zurückgeführt und die große Maſſe dieſer Eindringlinge auf wenige ſtädtiſche Tribus, oft nur auf eine einzige beſchränkt, wo ihr Einfluß am wenigſten verderblich war.[2]) Sie bekämpften damit nicht bloß die leichten Sitten und die politiſche Beweglichkeit dieſer Menſchenklaſſe, ſondern nicht minder die ganze Lebensrichtung, die mehr auf Gelderwerb gerichtet, dem Geiſte der römiſchen Verfaſſung zuwider ward. Kein Staat, ſelbſt der Spartaniſche nicht, hat länger als der römiſche dem ver-

---

[1]) Livius IX. 46. bezeichnet ſie ſo als *forensis factio, forensis turba* und ſtellt ſie dem integer populus gegenüber.

[2]) Liv. IX. 46. omnem excretam turbam forensem in quatuor tribus coniecit. cfr. Liv. XLV. 15. wo alle Freigelaſſenen in der Esquilina ſtimmten. Früher wurden ausgenommen Alle, welche männliche Nachkommenſchaft älter als 5 Jahre und ein Bauerngut an Werth von 50,000 Seſterzien hatten. Liv. l. l. Ueber die ſonſtige Stellung der Freigelaſſenen cfr. Liv. XXXIX. 19.

derblichen Einfluß der Geldmacht widerſtanden. Das Größte haben ſie vollbracht, ſo lange Armuth und Einfachheit der Schmuck des Bürgers war. Dieſen Sinn des alten Roms haben die Cenſoren in lebendiger Erinnerung erhalten, dadurch die Zukunft an die Vergangenheit geknüpft.

Es war durchaus im Einklang mit dieſer Richtung, daß ſpäterhin der ganze Staatshaushalt der Aufſicht der Cenſoren übergeben ward, ſo daß ſie nicht bloß die Vermögensverhältniſſe aller einzelnen Bürger zu überwachen hatten, ſondern ſchlechthin über alles gemeine Gut, Straßen, Tempel, Porticus, Baſiliken, Gebäude aller Art, Zölle, Gefälle, Weiden, Trifften, Bergwerke, Abgaben und Steuern als höchſte Beamten verordnet waren;[1]) ſo daß die Erhaltung und Vermehrung des äußern Beſitzthumes des Staates denſelben Männern übergeben war,[2]) welche die ſittliche Aufſicht über die Bürger übten. Dadurch wurde jener empörende Widerſpruch vermieden, der nur zu oft in neuern Staaten bei Vermehrung des öffentlichen Wohlſtandes gegen das Gebot der Sittlichkeit in widriger Nacktheit zu Tage tritt. Nicht ſelber Reichthum zu beſitzen, ſondern über die zu herrſchen, die am Reichthum hangen, war römiſcher Staatsgrundſatz. Daher die Einfachheit der Väter

---

[1]) Die Verwendung der Steuern hatte allerdings der Senat zu verwilligen cfr. Liv. XL. 46. Censoribus deinde postulantibus, ut pecuniae summa sibi, qua in opera publica uterentur, atribueretur, vectigal annuum decretum est. cfr. Polyb. VI. 17. 5. Dagegen die Cenſoren willkührliche Zölle und Abgaben einführten. Liv. XL. 51. portoria quoque et vectigalia iidem multa instituerunt, cfr. Liv. XXIX. 37. Die Verwaltung des Schatzes dagegen und die Ausgabe beſorgten die Quäſtoren ſo wie die Triburni Aerarii. Uebrigens iſt bekannt, daß ſelbſt die von den Cenſoren abgeſchloſſenen Pachtverträge von dem Senat aufgehoben werden konnten. cfr. Plut. Flam. 19. τῶν δημοσίων ἐκδόσεις καὶ μισθώσεις καὶ ὠνὰς ἠκύρωσε.

[2]) Liv. XLI. 21. IX. 29. XL. 51.

ein köſtlicheres Beſitzthum ſchien, als alle Schätze des Erdkreiſes in der Hauptſtadt zu vereinen. Und wie die Römer nicht verkannten, daß wer durch eignen Herd und Grundbeſitz auch äußerlich mit dem Vaterlande verbunden iſt, vor Allen als lebendiges Glied des ganzen Staates zu betrachten iſt, ſo haben Erwerb, Beſitz und Reichthum für ſich allein nie einen Anſpruch auf Macht und Einfluß im Staate begründen können. Wohl mochte der demagogiſche Cenſor Appius die Söhne reicher Freigelaſſenen in den Senat aufnehmen und mit dieſen Menſchen alle Tribus überſchwemmen, kein Magiſtrat hat dieſen empörenden Mißbrauch der Gewalt für gültig angeſehen und Nichts hat ſeinem Nachfolger, dem Cenſor Fabius, größern Ruhm gebracht, als daß er dieſe Schmach getilgt. Viele große und blutige Siege hat er errungen, aber erſt als er dieſe That gethan, ward er der Große (Maximus) genannt.[1])

Kraft dieſer Befugniß die Rechte der Bürger zu mehren und zu mindern und jedem ſeinen Rang und ſeine Stellung im Staate anzuweiſen, haben endlich die Cenſoren vielfach in die Geſetzgebung ſelber eingegriffen und zur Ent-

---

1) cfr. Liv. IX. 40. ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat, et postquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit etc. cfr Diod. XX. 36. ἔδωκε δὲ καὶ τοῖς πολίταις ἐξουσίαν ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι und vorher: κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνους, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων ἐνίους ἀνέμιξε κ. τ. λ cfr. Liv. IX. 30. deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent, negaverunt eam lectionem se, quae sine recti pravique discrimine ad gratiam ac libidinem facta esset, observaturos et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores Ap. Claudium etc Plautium fuerat.

wickelung und Umgeſtaltung der Verfaſſung thätig mitgewirkt. Wohl mochten die Tribunen die Ertheilung des Bürgerrechts für das Volk in Anſpruch nehmen [1]) und ein Cenſor ſelber die Ausſchließung von demſelben dem Amtsgenoſſen ſtreitig machen, [2]) dennoch haben die Cenſoren mannigfache conſtitutive Befugniſſe ausgeübt. Eine vollziehende Behörde, welche mit der Vollmacht zu ſtrafen ausgerüſtet iſt, wird leicht zur geſetzgebenden ſich umgeſtalten, zumal wenn ſie im Fortgang der Zeiten den Charakter eigenthümlicher Würde und Heiligkeit gewinnt. [3]) Die Cenſoren alſo, welche nach freier Selbſtbeſtimmung die Bürger in den Senat erhoben, in die Rittercenturien wählten und in die Tribus einſchrieben, und ſomit die ganze Gliederung der Staatsbürger in ihren Händen hatten, konnten vermittelſt der Wechſelwirkung, in welcher die Tribus und Centurien ſtanden, dadurch das Weſen der Verfaſſung ſelbſt beſtimmen. Daß ſie in dieſem Sinne wirken mußten, dafür giebt die Geſchichte ſelber Zeugniß, indem troß aller innern Kämpfe und troß der völligen Umwandlung aller Verhältniſſe dennoch das Weſen der Servianiſchen Verfaſſung bis

---

1) Liv. XXXVIII. 36. de Formianis Fundanisque municipibus et Arpinatibus C. Valerius Tappo, tr. pl. promulgavit, ut iis suffragii latio . . esset. huic rogationi quatuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, cum intercederent, edocti populi esse, non senatus ius, suffragium quibus velit impertire, destiterunt incepto.

2) Liv. LXV. 15. negat suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini nedum ordini universo adimere posse; neque enim si tribu movere possit, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus amovere posse i. e. civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire sed censu excludere.

3) *ἥτις ἐστιν ἀρχὴ πασῶν ἱερωτάτη καὶ δυναμένη μέγα* Plut. Flam. 38. *κορυφὴ δέ τις ἐστὶ τιμῆς ἁπάσης ἡ ἀρχὴ καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις.* Plut. Cat. maj. 10. Laur. Lyd. de Magistr. p. r. I. 43.

zur gänzlichen Auflöſung des Staates gerettet worden iſt. Auf welchem Wege ſie dieſes Ergebniß herbeigeführt, läßt ſich zum Theil aus Livius errathen, welcher von einer Veränderung in der Abſtimmung und einer Eintheilung der Tribus nach dem Stande, den Verhältniſſen und dem Erwerbe der Bewohner redet,[1]) eine Veränderung, welche Gruchius nur auf die Tribus bezogen wiſſen wollte, und welche auch Niebuhr als eine bloße Umſchreibung der Tribulen dargeſtellt. Als wenn nicht jede Veränderung, die für die Tribus gültig war, auch auf die Centurien zurückgewirkt hätte. Ja der Gedanke darf nicht zu gewagt erſcheinen, daß die Umgeſtaltung der Verfaſſung, die wir durch Livius und Cicero im Reſultate kennen, ohne daß ein einziges Zeugniß der Geſchichte die Zeit beſtimmt, eben auch nur eine Anordnung der Cenſoren war, ja vielleicht mit der erwähnten identiſch iſt. Doch um dieſe Vermuthung zu begründen, muß noch einmal auf das Verhältniß der Cenſoren zur Verfaſſung überhaupt zurückgegangen werden, damit die Möglichkeit einer ſolchen Machtvollkommenheit begriffen werde.

Allerdings übte dieſe Magiſtratur weder geſetzgebende Gewalt, noch hatte ſie ſtreng genommen die Befugniß der Bürgerrechtsertheilung. Es ſchien ſomit ihre Amtsthätigkeit nur innerhalb gegebener Schranken ſich zu bewegen; und in ihren Verfügungen, den Staatshaushalt betreffend, der höhern Entſcheidung des Senates unterworfen,[2]) ihre ſonſtigen Anordnungen durch die Amtsgenoſſen gehemmt, durch ihre Nachfolger häufig umgeſtoßen, und von den Volkstribunen eiferſüchtig überwacht,[3]) konnten ſie ſelbſt, wie

1) Liv. XL. 57. mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt. Nieb. Röm. Gesch. Thl. II. S. 451. Gruchius de Comitiis.

2) Plut. Cato maj. 19. Polyb. VI. 17. 5.

3) Liv. XLIII. 16. Val. Max. II. 7. 5. Plut. Cato maj. 19. Cic. Div. in Caec. 5. Etiam censorium nomen, quod asperius

auch wiederholt behauptet worden iſt, mehr als eine ſittliche Macht denn als eine Staatsgewalt erſcheinen.

Aber wenn wir leſen, wie ſie willkührliche Anordnungen in der Beſteurung des Eigenthums getroffen haben,[1] wie ſie neue Abgaben eingeführt, wie Craſſus als Cenſor den Gedanken hegen konnte, ganz Aegypten für ſteuerpflichtig zu erklären,[2] wie Appius die ganze Jahreseinnahme des gemeinen Weſens auf Anlegung von Straßen und Waſſerleitungen verwendete,[3] ſo tritt uns ſchon hier ein Umfang von Gewalt entgegen, welche heut zu Tage als das erſte Recht der Freiheit gilt. Doch mag man dieß nur als anmaßende Erweiterung der Amtsgewalt betrachten wollen, ſo iſt nicht minder bedeutungsvoll, daß alle römiſchen Bürger, vorzüglich aber die neuaufgenommenen in ihre Rechte von den Cenſoren eingeſetzt, und die ihren Verhältniſſen angemeſſene Stellung durch dieſelbe Behörde angewieſen wurde; wie denn die Tribus der neuen Bürger von den Cenſoren eingerichtet, in ihrem Verhältniß zur Centuriengemeinde beſtimmt und ſomit die ſtaatsrechtliche Stellung der Einzelnen zur Geſammtheit feſtgeſtellt wurde.[4] Würde man auch dieſe Verrichtung nur als eine Ausführung beſtehender Geſetze oder gefaßter Beſchlüſſe deuten wollen, ſo iſt doch bekannt

---

antea populo videri solebat; id. pro Cluent. c. 43. populi Romani suffragiis saepenumero censorum subscriptiones esse deletas — Praetores urbani nunquam sibi censoriam ignominiam impedimento esse debere duxerunt — Censores denique ipsi saepenumero superiorum censorum iudiciis non steterunt — id c. 44. censorium stilum multis remediis majores nostri retuderunt.

1) Plut. Cat. maj. 18. Liv. XXXIX. 44. Liv. XXIX. 37, XXXII. 7. XL. 51. Schwarz ad Plin. Panegyr. XLIV. 4. p. 188.

2) Plut. V. Crass. c. 13.

3) Diodor. XX. 36. cfr. Liv. XL. 46.

4) Liv. X. 9. VIII. 17. Daher auch bei Cic. de Legg. III. 4. quos censores in partibus populi locassint. de Legg. III. 3. populiqui partes in tribus describunto.

genug, daß Uneinigkeit der Cenſoren in der Ausführung dieſer Maaßregeln die Aufnahme ins Bürgerrecht von ganzen Gemeinden verhindert hat[1]), und daß, wie ſie durch zeitlichen Ausſchluß von dem vollen Bürgerrecht eine große Strafgewalt geübt, ſo die bloße Meldung zur Schatzung den Sclaven den Stand der Freiheit gab;[2]) ſo daß allmählig der Glaube begründet werden mußte, daß nicht bloß die Ausübung, ſondern auch die Ertheilung des Bürgerrechts an das Machtwort der Cenſur geknüpft ſei. Dieſer Gedanke fand um ſo leichter Eingang, weil die Cenſoren dieſe Macht im Einverſtändniß mit dem Senate übten. Ohne dieſe herrſchende Ueberzeugung würden weder die Tribunen das Recht des Volkes haben ſchirmen müſſen, noch würde ein Cenſor für nöthig erachtet haben, ſich dem ſchrankenloſen Mißbrauch dieſer Amtsgewalt zu widerſetzen.

Aus dieſer Befugniß alſo die Ausübung des vollen Bürgerrechtes Allen zu entziehen die deſſen unwürdig befunden worden, dagegen das Halbbürgerrecht Allen zu ertheilen, welche ein beſtimmtes Vermögen nachweiſen konnten, ferner aus dem anerkannten Rechte, eines jeden Bürgers Stellung und Verhältniß zu der Verfaſſung ſelber zu beſtimmen, hat allmählig bei den Cenſoren, wie bei dem Volke, die Ueberzeugung ſich bilden müſſen, daß ſie nicht bloß die Wächter und Hüter der Verfaſſung ſeien, ſondern als die Ordner derſelben zu betrachten wären. Und je weniger die Römer, übermüthig durch die lange Dauer der

---

1) Dio. Cass. XXXVII. 9.

2) Cic. pro Caec. c. 34. cum P. R. incensum vendit, hoc iudicat, quum is, qui in servitute iusta fuerat, censu liberetur, eum, qui cum liber esset, censeri noluerit, ipsum sibi libertatem abjudicasse. Es iſt eine nur für den Zweck des Redners gültige Interpretation, wenn Cicero pro Archia 5. ſagt: sed quoniam census non ius civitatis confirmat, ac tantummodo indicat, ita se iam tum gessisse pro cive. Vergleiche übrigens über die manumissio censu. Huschke die Verfaſſung des Königs Servius Tullius p. 543 sqq.

Verfaſſung, ſo wie durch das Glück der Waffen, in den Grundgeſetzen irgend eine Veränderung zu treffen Neigung fühlen mochten, je mehr die ganze Entwickelung des Staates ſo wie ſeiner Macht ein Werk der Götter ſchien, und je mehr fremde Bewunderung ſie in dieſem Wahne befeſtigen mochte, in gleichem Maaße mußte mit dem Glauben an die unübertreffliche Vollkommenheit der römiſchen Staatsform und unter dem Einfluß politiſcher Verhältniſſe, welche die ganze Thatkraft des Volkes nach Außen kehrten, der Einfluß und das Vertrauen auf die Behörde wachſen, welche den ſtolzen Bau des Staates auf dieſe Höhe erhoben und die weſentlichen Beſtimmungen der Verfaſſung gerettet hatten. So wie in Sparta die Ephoren, in Creta die Kosmen durch die ängſtliche Furcht vor einem Umſturz der Verfaſſung eine ungemeſſene Gewalt erhielten, [1]) auf eine ähnliche Weiſe, und unter Mitwirkung einer einflußreichen Ariſtocratie haben die Cenſoren in Rom Befugniſſe in Anſpruch genommen, welche nur das ſtillſchweigende Einverſtändniß der Mächtigen im Staate ihnen gewähren konnte. Die urſprüngliche Gliederung der Verfaſſung mußte ohnedem immer mehr als leerer Schematismus angeſehen werden, ſeit der zweite puniſche Krieg den Mittelſtand vernichtet und die Verbindung mit dem Morgenlande durch die maaßloſe Vermehrung niegekannter Reichthümer die Verhältniſſe des Beſitzſtandes in Italien im Weſentlichen umgeſtaltet hatte. Jetzt ward die Maſſe des Volkes immer mehr in die Gegenſätze von Arm und Reich geſchieden und Alles, was dazwiſchen eine Stellung ſuchte, mußte ſchwach und bedeutungslos erſcheinen.

1) Cic. de Rep. II. 33. Dale Diss. IX. 2. p. 747—760. Die Verſchiedenheit der Cosmen von den Ephoren kann anerkannt und doch eine Vergleichung mit den Cenſoren zuläſſig ſein. Ueber die Ephoren vergl. Ariſtot. Polit. II. 6. 16. IV. 7. 5. Iſocrat. Panath. V. §. 154. Xenoph. de rep. Lac. VIII. 4.

Die urſprünglichen Verhältniſſe der Servianiſchen Verfaſſung herzuſtellen, war zur Unmöglichkeit geworden; die Verfaſſung auf einer neuen Grundlage aufzubauen und ganz Italien durch das gemeinſame Bürgerrecht zu einem Staate Gleichberechtigter zu vereinen, das hieß die Macht der alten Geſchlechter in Rom vernichten und ſomit die große Vorzeit der Republik einem höchſt gewagten und gefährlichen Verſuche zum Opfer bringen. Das einzig denkbare für einen römiſchen Staatsmann war, den einflußreichen Stand der Grundbeſitzer durch gleiche Rechte auf das engſte mit einander zu verknüpfen, damit dieſe wahren Stellvertreter des alten Roms, von großen Erinnerungen gehoben, mit der gleichen Liebe und dem gleichen Haß, eine feſte Bruſtwehr bildeten gegen die mehr und mehr in äußern Beſtrebungen ſich zerſetzende Maße des Volks. Aus dieſem Stande der Grundbeſitzer haben die Cenſoren ohne Zweifel die erſte Klaſſe bei der neuen Einrichtung gebildet und das aufgeſtellte Grundprincip dadurch recht entſchieden ausgeſprochen, daß ſie, die Tribuseintheilung als Baſis nehmend, jeder Tribus die gleiche Stellung zur erſten Klaſſe gaben; welches um ſo leichter geſchehen konnte, weil jetzt die angeſehenen Bürger ihre Beſitzungen durch ganz Italien ausgebreitet hatten. So erhielten die fünf und dreißig Tribus ſiebenzig Stimmen in der erſten Klaſſe, welche damals noch in weit höherm Grade als früherhin in der Centuriengemeinde die Entſcheidung gab. Die ſcheinbare Einbuße von zehn Stimmen, welche der erſte Stand erlitt, abgeſehen davon, daß ſie ein ſtaatskluges Zugeſtändniß gegen die ärmeren Bürger war, und für die neuen Einrichtungen gewinnen mußte, konnte um ſo leichter ertragen werden, als die Rittercenturien, welche nach urſprünglicher Beſtimmung und ſpäterer Entwickelung zufolge eine vermittelnde Stellung zwiſchen dem erſten Stande und der Bürgerſchaft einnehmen ſollten, ganz unter dem Einfluſſe des Senates ſtand; indem die große Mehrzahl der Senatoren, nachdem ſie längſt die höhern Staatsämter

bekleidet hatten, ihre Stellung in der Ritterſchaft und das Staatsroß beibehielten und dadurch, wenn auch nicht der Zahl nach, doch durch perſönliche Würde dieſe ganze Körperſchaft nach dem Willen des Senates leiteten.[1]) Daher

[1]) In dem ſpätern Verhältniß der Ritter-Centurien zum Senate erſcheint neben der ſtill wirkenden Macht der Zeit ebenfalls die Einwirkung der Cenſur unverkennbar. Die militäriſche Bedeutſamkeit, ſchon zu Servius Zeit nicht überwiegend, ſank mehr und mehr, zumal ſeitdem durch die Aufſtellung einer eigentlichen Reiterei, die beſoldet war, ihr Verhältniß zu den Legionen weſentlich verändert wurde. Dieß geſchah zuerſt bei der Belagerung von Veji, wie bekannt, mußte aber durch die Vermehrung der Streitkräfte zu Roß und zu Fuß immer mehr darauf hinwirken, daß die eigentlichen römiſchen Ritter, deren Zahl eher vermindert als vermehrt wurde, im Kriege eine bevorrechtete Stellung einnahmen und im Frieden eine politiſche Macht bildeten. An die Spitze der ganzen ſtimmabgebenden Verſammlung in den Centuriatcomitien geſtellt, haben ſie immer einen entſchiedenen Einfluß ausgeübt; aber dieſer mußte an Bedeutſamkeit gewinnen, wenn die Rittercenturien nicht bloß die Blüthe der jungen Männer aus den patriciſchen Geſchlechtern und den reichen Plebejerfamilien in ſich faßten, ſondern wenn neben dieſen die Mehrzahl der Senatoren das ganze Gewicht ihrer perſönlichen Würde und ihr durch die Bekleidung der höchſten Staatsmänner errungenes Anſehen in die Wagſchale legten. Dieß war nur erreichbar durch die Mitwirkung der Cenſur. Allerdings beſtimmte kein Geſetz bei der Reiterei wie beim Fußvolk die Trennung in die Centurien der Aeltern und Jüngern; indeſſen befreiten zehn Dienſtjahre zu Roß (Polyb VI. 17.) wie zwanzig Feldzüge zu Fuß von der Verpflichtung in den Legionen zu dienen. Für die Reitercenturien mochte dieſe Begünſtigung um ſo weniger in Anſpruch genommen werden, weil einmal überhaupt zehn Dienſtjahre die Thatkraft auf eine ſehr kleine Zeit beſchränken würden, ſodann weil der Reiterdienſt, ſo wie er große Uebung fordert, um ſo weniger einen beſtändigen Wechſel duldet; und drittens weil die ehrenvolle Stellung, welche wenigſtens ein Theil der römiſchen Ritter im Heere einnahm, ſchon an und für ſich eine längere Dauer dieſer Verhältniſſe wünſchen ließ. Denn während

auch Cato, der entſchiedene Gegner adeligen Uebermuthes, wiederholt auf die Vermehrung der Ritter drang, um die

---

nach wie vor für jede Legion dreihundert Reiter ausgehoben wurden, finden wir die römiſchen Ritter entweder als eine erleſene Schaar iu Begleitung der Feldherrn (Liv. XXV. 6.) oder in höherer Stellung als Hauptleute beim Heer. Und wenn auch das Geſetz bei Livius VII. 41. ne cuius militis scripti nomen nisi ipso volente deleretur, additumque legi ne quis, ubi tribunus fuisset, postea ordinum ductor esset; weder allgemein gültig war, noch beſonders auf die Ritter anzuwenden iſt, ſo liegt es doch in der Natur der Sache, daß ältere Männer von Würde und Anſehen keine untergeordnete Stellung im Heere einnehmen können. So geſchah es alſo, daß durch die Anordnung der Cenſoren die Rittercenturien den größten Theil des Senats und deren Söhne enthielten. Liv. XXIX. 37. und XXXIX. 44. wo ſelbſt L. Scipio Asiaticus noch als Ritter erſcheint, und Liv. XXI. 59. wo die equites Romani heißen: *senatorum fere liberi*. Daher ſich auch erklärt, wie ſpäter ein Theil derſelben dem annulus aureus und die phalerae hatten; die früher als Abzeichen der Senatoren aufgeführt werden. cfr. Liv. IX. 46. aber keineswegs alle. Daher Hanno bei Livius XXIII. 12. mit Recht: neminem nisi equitem atque eorum ipsorum primores id gerere insigne.» An einer andern Stelle Liv. XXX. 28. werden dieſelben equites illustres genannt. Alſo unter dem Einfluß des Senates und deren Söhnen konnten die Ritter ohnmöglich eine politiſche Selbſtſtändigkeit entwickeln, ſie waren nicht bloß ein seminarium senatus, ſondern deſſen Stütze; wenn ſchon auch damals eine große Zahl den Publicanern befreundete und verwandte Männer in den Rittercenturien ſtimmten. Vergl. Liv. XLIII. 16. Aber nur von den adolescentes nobiles galt, was König Perſeus von der geſammten römiſchen Reiterei behauptete, equites enim illis principes iuventutis, equites seminarium senatus, inde lectos in patrum numerum consules, inde imperatores creant» Liv. XLII. 61. Zur Zeit des Grachus wurde dieſes Verhältniß benützt, um eine völlige Spaltung in dem Ritterſtande ſelber zu bewirken und dieſelben dem Einfluß des Senates zu entziehen. Denn indem die Senatoren nach vollendeter Dienſtzeit das Staatsroß abgeben mußten, wurde

großen Vorrechte dieſes Standes wenigſtens auf eine größere Anzahl auszudehnen. Wurde nun in die erſte Klaſſe noch

---

nicht nur ihr perſönlicher Einfluß vernichtet, ſondern auch die Zahl der nicht adeligen Ritter vermehrt. Dieſe weſentlich veränderten Equitum centuriae, nicht mehr durch das Anſehen erfahrner Männer in ihren Berathungen geleitet, und, wie gewöhnlich in dieſem Alter, einer mehr vorwärts ſtrebenden als erhaltenden Richtung zugethan, endlich der Mehrzahl nach von Plebejiſchen Rittern oder Publicanern ſtammend, mußten nothwendig mehr im Sinne des aufſtrebenden und rivaliſirenden Geldadels als der hohen Ariſtocratie ihre Stimme abgeben. Dieſe Spaltung wurde noch größer, als dem ſo umgeſtalteten Ritterſtand die Gerichte übertragen wurden. Natürlich waren davon alle jungen Männer unter dreißig Jahren, ſo wie alle Senatoren ausgeſchloſſen, ſo daß jetzt der ganze Ritterſtand in zwei Hälften getheilt wurde, davon eine die equitum centuriae die andere die iudices umfaßte, und dieſe nebſt allen denen, welche den census equester hatten, vorzüglich den Publicanern, bildeten von nun an den eigentlichen ordo equester; der jetzt eine politiſche Macht wurde, weil deſſen Glieder nach dem beliebten Grundſatz von der Trennung der Gewalten in der Herabſetzung des erſten Standes ihre Ehre ſetzten; wie ähnliche politiſche Verhältniſſe in der neuern Zeit ähnliche Erſcheinungen hervorgerufen haben. Was alſo Cato auf geſetzlichem Wege hatte verhüten wollen, das war nun doch eingetreten cfr. Priscian VII. 8. p. 317. Cato in oratione, qua suasit in senatu ut plura aera equestria fierent: nunc ego arbitror oportere institui, quo minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium. Es kam hiezu, daß die Intereſſen der Publicaner immer mehr dem Wohl des Staates entgegentraten, ſo daß es an unzähligen Streitigkeiten zwiſchen den Publicanern und den höhern Staatsbeamten nie fehlen konnte; ein Streit, welcher endlich die Auflöſung der Republik herbeiführte. Vergl. über dieſen ganzen Gegenſtand die gründliche Unterſuchung von T. Marquart; Historiae Equitum Romanorum Libri IV. Berolini 1840. 4°., welcher die meiſten ſtreitigen Punkte mit Umſicht und Scharfſinn behandelt und namentlich über die ſpätern Verhältniſſe viel Licht verbreitet hat. Die Umgeſtaltung der Equitum centuriae in

die Mehrzahl der Publicaner mitbegriffen, ſo war ſo ziemlich Alles da vereinigt, was im römiſchen Staate Einfluß und Geltung hatte.

Nach welchen Categorien die übrigen Bürger in die verſchiedenen Klaſſen vertheilt worden ſeien, läßt ſich aus den dürftigen Angaben des Livius nicht näher beſtimmen, und jeder Verſuch hier etwas Genaueres feſtzuſetzen muß als leere Vermuthung abgewieſen werden. Nur das geht aus den Worten des Schriftſtellers klar hervor, daß eine neue Grundlage für die Ausübung des Stimmrechtes aufgeſtellt und dem gemäß die Verhältniſſe anders geordnet wurden. Ob aber dabei die Schatzungsſummen eine große Veränderung erlitten, ſcheint nach neuern Forſchungen [1]) ſehr zweifelhaft. Je mehr die Aenderung im Sinne der höhern Ariſtocratie und namentlich zu Gunſten des Grundbeſitzes getroffen war, deſto mehr mußten die übrigen Bürger durch die Unveränderlichkeit der Cenſus gewonnen werden, wie es auch der wohlverſtandene Vortheil des erſten Standes ſelber war, die weniger reichen Grundbeſitzer durch gleiches Stimmrecht aufs engſte mit ſich zu verbinden. Daher wenn auch die Stelle des Polybios von den 10,000 Drachmen [2]) nicht unbedingt für den alten Cenſus der erſten Claſſe beweiſend iſt, weil leicht im Kriegsweſen eine Beſtimmung beibehalten werden konnte, während in den politiſchen Anordnungen ein verſchiedener Maaßſtab aufgeſtellt war; wenn ſelbſt die Anführung des Voconiſchen Geſetzes noch nicht die unver-

---

den ordo equester ſo wie viele andere Fragen ſind mit gleicher Gründlichkeit behandelt von Hrn. Profeſſor C. G. Zumpt in der Abhandlung: Ueber die Römiſchen Ritter und den Ritterſtand in Rom. Berlin 1840. 4⁰. Beiden war vorausgegangen: Madvig Opuscula Academica p. 22. der die bekannte Stelle aus Cicero de Republ. fragm. IV. einer umfaſſenden Unterſuchung unterworfen hatte.

[1]) Böckhs Metrologie S. 431.

[2]) VI. 23. 15.

änderte Beibehaltung der Servianiſchen Schatzungsſumme begründen kann,[1]) weil auch dieſes Geſetz auf ein früheres Herkommen gegründet ſein und der Ausdruck infra classem in dieſem Sinne nicht nothwendig auf jene Zeit bezogen zu werden braucht, ſo ſcheint doch die früher erwähnte Rückſicht zu überwiegen, um jede Erhöhung des Cenſus als unthunlich zu verwerfen, zumal jede weitere Scheidung der Reichen eben ſo ſehr dieſe ſich ſelbſt entfremden, als den Neid der Aermern gegen ſie bewaffnen mußte. Indem ſo der Servianiſche Anſatz beibehalten und die Form gerettet wurde, erlaubte man ſich vom Grundgedanken abzugehen und dadurch darauf hinzuweiſen, daß nicht allein der Reichthum, ſondern noch andere Vorzüge des erſten Standes als entſcheidend angeſehen wurden.

Die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Maaßregel für den damaligen Zeitpunkt wird kaum Jemand in Zweifel ziehen wollen. Zunächſt ſtand Catos Cenſur noch in lebendiger Erinnerung, welche, wenn auch nicht die Verfaſſung bedrohend, doch gegen die hohe Ariſtocratie gerichtet war, und auf jeden Fall die innerſte Geſinnung des Volkes offenbart hatte. Ueberdieß hatte ſein Vorſchlag die Zahl der römiſchen Ritter zu vermehren, der wohl am ſchicklichſten noch vor die Cenſur geſetzt ward, ein anderes Gebrechen der öffentlichen Zuſtände aufgedeckt, nämlich die ſchwache Vertretung der Plebejer in dem Ritterſtande und wie dieſer ſonſt ſo einflußreiche Stand zu einem bloßen Werkzeug der ſenatoriſchen Parthei zuſammengeſchrumpft war. Das Mißverhältniß in welches dadurch die herrſchende Parthei mit den Wünſchen des Volks getreten war, mußte tieferblickende und beſonnene Glieder der Ariſtokratie mit Beſorgniß erfüllen, und während die immer weiter um ſich greifende auswärtige Politik die Fugen des Staats im Innern mehr und mehr auseinander trieb, mochte ſich gleich-

[1]) Gell. VII. 13.

zeitig das Bedürfniß fühlbar machen, durch neue Bande die Eintracht unter den verſchiedenen Elementen der Bürgerſchaft zu befeſtigen. Dieß geſchah, indem der herrſchende Stand in heilſamen Schranken gehalten wurde, die armen Bürger aber, deren Einfluß auf die Staatsangelegenheiten höchſt unbedeutend war, durch ein gewiſſes Gefühl bürgerlicher Gleichheit gewonnen wurden. In dieſem Sinne wurde damals das erſte Aufwandsgeſetz gegeben;[1]) daſſelbe bezweckte die Erneuerung des Vorſchlags, welcher die Erlangung der Staatsämter an ein gewiſſes Alter knüpfte, und die wiederholte Verwaltung derſelben Ehrenſtelle innerhalb eines gewiſſen Zeitraums unterſagte.[2]) Auch das Voconiſche Geſetz, [3]) welches die Erbſchaften der Frauen beſchränken und die Anhäufung großer Reichthümer in denſelben Familien verhindern ſollte, iſt als ein Verſuch zu betrachten, den Gang der Verhältniſſe zu hemmen, welche unaufhaltſam darauf hinzudrängen ſchienen, Macht, Ehre, Reichthum in die Hände Weniger zu legen. Einen ähnlichen Geſichtspunkt verfolgten, wie es ſcheint, die Cenſoren Aemilius und Fulvius, indem ſie eine neue Vertheilung des Stimmrechts in Beziehung auf die Tribus einführten und eine neue Gliederung der letztern mit Rückſicht auf Abkunft, Rang, Verhältniſſe und Erwerb verfügten. Wurde dadurch, wie aus Livius Worten ſich vermuthen läßt, die Stimmberechtigung zur erſten Klaſſe für alle Tribus gleich, wurde auch bei der Wahl der Ritter die größtmöglichſte Gleichmäßigkeit in Hinſicht der Bezirke angeſtrebt, ſo blieb nur noch übrig, auch die übrigen Stände und Berufsarten ſo auf die verſchiedenen Bezirke zu vertheilen, daß die allzugroße Ungleichheit aufgehoben wurde, welche ſich in der Bevölkerung, wie in der Lebens-

1) Lex Orchia cfr. Macrob. Saturn. II. 13. cfr. Gell. II. 24.
2) Durch die Lex Villia annalis Liv. XL. 44.
3) cfr. Cic. Verr. II. 1. §. 106. Liv. Epit. XLI. Gaius II. §. 274. Cic. de Fin. II. §. 55.

weiſe der ſtädtiſchen Tribus und der weiter entlegenen gebildet hatte. Alles drängte nach der Hauptſtadt hin [1]) und es hatte ſich dadurch eine Pöbelmaſſe gebildet, welche der Ruhe im Innern ebenſo gefährlich wurde, als ſie dem Staatsſchatz läſtig war. Dieſe in ihrem Einfluß möglichſt zu beſchränken und auch in dieſer Hinſicht die Tribus unter einander in ein gewiſſes Gleichgewicht zu ſetzen, mußte das Beſtreben der Cenſoren ſein. Dieß geſchah nun offenbar am zweckmäßigſten, wenn ſie einmal durch alle Tribus die gleiche Vertretung des Landeigenthums verfügten und dann die verſchiedenen Gewerbsarten auf eine angemeſſene Weiſe dem Claſſenſyſtem anzupaſſen ſuchten. Denn da die kleinen Grundeigenthümer ſich mit jedem Tage verminderten und aus ehemaligen Beſitzern die Pächter der mächtigen Familien werden, ſo würde der eigentliche Mittelſtand ganz verſchwunden ſein, wenn nicht ein Mittel gefunden worden wäre, die entſtandenen Lücken zu ergänzen.

Sehr viele Bürger, welche früher ausſchließend mit Landbau ſich beſchäftigten, wurden jetzt in die Unternehmungen der Staatspächter (Publicaner) hineingezogen [2]) und die Ausſicht auf eine leichte Weiſe Vermögen und Einfluß zu gewinnen, ſo wie das Beiſpiel einer Menge fremder Inſaſſen, welche dadurch empor geſtiegen waren, endlich der erleichterte Getreideverkehr aus den Provinzen hatte die Wichtigkeit des Ackerbaus für Rom außerordentlich vermindert. Es mußte daher in doppelter Beziehung zweckmäßig ſcheinen, einmal die große Anzahl derer, welche Geldgeſchäfte trieben, auf eine angemeſſene Weiſe in die Verfaſſung einzureihen, ſodann ihren überwiegenden Einfluß in den Centurien zu begegnen, ſo daß die politiſche Geſtaltung des Staats nicht im Widerſpruche mit ſeiner ganzen Entwickelung ſtünde. Welchen Weg die Cenſoren in dieſer

---

1) Salustius Catilina c. 37.
2) cfr. Polyb. VI. 17. Cic. pro Milone. c. 13.

Abſicht eingeſchlagen, iſt bei dem Mangel aller nähern Beſtimmungen unmöglich genauer anzugeben; es genügt einmal die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer ſolchen Maaßregel zu begreifen, fürs zweite die Thatſache feſtzuhalten, daß um dieſe Zeit wirklich eine Abhülfe von den Cenſoren getroffen worden ſei.

Aber mag man dieſer Veränderung einen größern oder geringern Umfang zugeſtehen wollen, mag das Verfahren dabei ein durchaus verſchiedenes geweſen ſein, das iſt auf jeden Fall aus dieſer Stelle klar, daß die Cenſoren kraft eigner Machtvollkommenheit tief eingehende Veränderungen in den innern Verhältniſſen der Tribus und der davon abhängigen Abſtimmung in den Centurien getroffen haben, ſo daß weder eine gewaltſame Umänderung der Verfaſſung noch ein beſonderes Geſetz oder ein organiſcher Beſchluß anzunehmen iſt, um eine veränderte Einrichtung oder ein verſchiedenes Verhältniß in der Stimmberechtigung zu erklären. Es iſt demnach die Cenſur als eine höhere Macht erſchienen,[1]) welche dem ſtillen Gang der Zeiten folgend, ordnend, leitend umgeſtaltend die Verfaſſung unter Feſthaltung der gegebenen Grundlage der jedesmaligen Entwickelung des Volkes angepaßt und ihr eine ſolche Feſtigkeit gegeben hat, daß ſie den größten Stürmen trotzte, bis auch die römiſche Freiheit ihren Kreis vollendet hatte, und den zerſtörenden Wirkungen des Bürgerkriegs erlag.

Vielleicht wird Manchem die letztere Behauptung zu kühn erſcheinen, mir iſt ſie Gewißheit, die hohe Bedeutung der Cenſoren-Würde wird Niemand in Zweifel ziehen wollen. Aus der Tiefe des römiſchen Gemüths hervorgegangen iſt ſie den ſchützenden Genien zu vergleichen, die, nach dem Glauben der Alten, das Leben einzelner Menſchen wie ganzer Städte und Völker umſchirmen und hold und

---

1) οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχήν. Dionys. religionis praecipuae habetur censoria majestas. Festus p. 285. Ed. O. Müller.

freundlich die Schutzbefohlenen umgeben. Zwei Kräfte ſind es die in Allem walten, was Leben und Beſtehen hat. Es iſt die ſtrebende, die ſchrankenloſe, die immer Neues ſchaffende, und die leitende, die ordnende, die erhaltende. Die Macht der Bewegung haben im Römer-Staat die Volkstribunen überkommen, die Beſtimmung zu erhalten ward der Cenſur.[1]) Haben jene die Bürgerfreiheit im heißen Kampf errungen, ſo gaben ihr dieſe Kraft, Dauer und Beſtand. In der Tribus regem Treiben herrſcht der Volkstribun, die ſtrenge Ordnung der Centuriengemeinde war der Cenſoren Werk. So mag man in Cenſur und Tribunat die beiden Pole finden, zwiſchen welchen die Achſe der römiſchen Welt ſich dreht. Die Cenſoren haben die Erinnerung der großen Vorzeit feſtgehalten, durch die ein kräftig Volk ſich immerfort verjüngt. So hatte dieſe Würde jener Cato aufgefaßt, das treueſte Abbild des alten Roms. Das hat ihm ſeines Volkes Bewunderung errungen, das hat ihn zum Schreckbild ſchwacher Weichlichkeit gemacht. Dieſe Liebe zu der Väter Sitte, die wie ein lebendiger Odem die Geiſteswerke dieſes Volkes durchſtrömt, ſie iſt es, die Saluſtius Rede adelt, ſie tönet in Tibullus ſüßen Liedern, ſie durchdringt belebend Virgils Geſänge, ſie erhebt als edles Volksgefühl den Venuſiniſchen Dichter. Es iſt die Sehnſucht nach der Herrlichkeit des alten Roms, die mit Wehmuth die Seele des Tacitus erfüllte, die ſeinem Werke die höhere Weihe giebt. Mag man die ideale Richtung des helleniſchen Geiſtes preiſen, mag man die Genialität und hohe Kunſt in ihren Schöpfungen bewundern, mich hat immer tief ergriffen der Ernſt und die Innigkeit jenes heiligen Gefühls, jene fromme Liebe

[1]) Die Rivalität der Cenſur und des Tribunats ſpricht ſich in vielen einzelnen Zügen aus. cfr. Liv. Epit. LIX. XXXVIII. 36. XXIX. 37. Val Max. VII, 2. 6. Plin. H. N. VII. 45. Gell. N. A. XIV. 4. Liv. XLIII. c. 16.

zu der Väter Sitte, die in den Männern des freien Roms niemals erſtarb. So lange ein Volk die Väter ehrt, ſo lange es in dem Gewirre der Gegenwart treu die Erinnerung an ſeiner Ahnen Herrlichkeit bewahrt, ſo lange darf die Hoffnung des Fortbeſtandes feſtgehalten werden. Doch wo mit frecher Hand das Band zerriſſen wird, welches die Zukunft mit der Vergangenheit verknüpft, da iſt das Mark des innern Lebens ſchon vertrocknet, und es endet das vermeſſene Beginnen mit ruhmloſem Untergang.

Nachtrag

zu Seite 211 Zeile 14.

Der dort ausgeſprochene Gedanke findet ſich bei Livius angedeutet II. 57. Dum tribuni consulesque ad se quisque omnia trahant, nihil reliquum esse virium in medio; distractam laceratamque rem publicam magis quorum in manu sit, quam ut incolumis sit quaeri.

Digitized by Google